



Normenkontrollverfahren, Flächennutzungsplan, Konzentrationsflächen,
Bürgerwindpark, Präklusion

OVG Schleswig, Urteil vom 19. Februar 2015 – 1 KN 1/14

Eine Gemeinde darf die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nicht ausschließlich auf die Bedürfnisse einer von ihr betriebenen Bürgerwindparkgesellschaft ausrichten.

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller ist Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen und ging im Wege eines Normenkontrollverfahrens gegen eine Flächennutzungsplanänderung durch die Gemeinde vor. Die Flächen des Antragstellers lagen bereits vor der Planänderung außerhalb der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Konzentrationszonen. Die planende Gemeinde, die eine Bürgerwindparkgesellschaft betreibt, wollte den Antragsteller vor der Planänderung vertraglich dazu verpflichten, seine Grundstücke für den Bürgerwindpark zur Verfügung zu stellen. Dies lehnte der Antragsteller ab. Daraufhin erweiterte die Gemeinde die Konzentrationszonen im Planaufstellungsverfahren, ohne die Flächen des Antragstellers mit einzubeziehen. Im Rahmen der Auslegung des Planentwurfs gab der Antragsteller keine Stellungnahme ab. Ein späterer Antrag auf Aufnahme seiner Grundstücke in den ausgewiesenen Bereich wurde abgelehnt. Der Beschluss über den Flächennutzungsplan erfolgt durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Genehmigung des Innenministeriums.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig hielt den Normenkontrollantrag für zulässig. Es bestätigte zunächst die inzwischen ständige Rechtsprechung, dass die planerische Entscheidung einer Gemeinde, Konzentrationszonen im Außenbereich auszuweisen und dadurch die privilegierte Nutzung an anderer Stelle nach 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auszuschließen, zulässiger Gegenstand eines Normenkontrollantrags sein kann. Die Nichteinbeziehung seiner Flächen in die Planänderung sei geeignet, den Antragsteller in seinen Rechten zu verletzen, auch wenn sich seine Situation durch die Planänderung nicht konkret verschlechtert habe. Der Antragsteller sei trotz unterbliebener Beteiligung im Planaufstellungsverfahren nicht präkludiert, da ein entsprechender Hinweis auf eine mögliche Präklusion in der Auslegungsankündigung fehlte.

Weiter stellte das OVG sowohl formelle als auch materielle Fehler bei der Änderung des Flächennutzungsplans fest. In dem ausgelegten Planentwurf fehle es an einem hinreichenden Hinweis auf die Verfügbarkeit von umweltrelevanten Informationen, welcher nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu erfolgen hat. Ein bloßer Hinweis auf den Landschaftsplan der Gemeinde genüge nicht. Der Hinweis müsse Themen und Schlagworte enthalten, um die vom Gesetzgeber gewünschte „Anstoßwirkung“ zu enthalten. Daneben hielt das OVG die Flächennutzungsplanänderung auch für materiell rechtswidrig, da die Ausweisung der Konzentrationsflächen mit Abwägungsmängeln behaftet sei. Das Gericht hielt es für deutlich erkennbar, dass sich die Ausweisung der Flächen nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerwindparkgesellschaft richte. Dagegen seien die vergleichbaren privaten Interessen des Antragstellers nicht hinreichend berücksichtigt und abgewogen worden. Die von der Gemeinde später angeführten Gründe für den Ausschluss der Grundstücke seien nicht überzeugend. Die Flächen des Antragstellers würden zumindest teilweise für die Windenergienutzung in Betracht kommen.

Fazit

Diese Entscheidung macht deutlich, dass die gemeindliche Flächenplanung nicht allein von den wirtschaftlichen Interessen eines gemeindeeigenen Bürgerwindparks geleitet werden darf. Die Ge-

meinde muss in einem solchen Fall zwischen ihrer Rolle als Planungsträger und als Betreiber der Gesellschaft unterscheiden und bei der Flächenauswahl alle relevanten Belange berücksichtigen. In einer solchen Doppelrolle sollte die Gemeinde die planerische Abwägungsentscheidung besonders sorgfältig begründen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE150001415&psml=bsshoprod.psml&max=true>